

An die Medien im Kanton Aargau

31.01.2019

Medienmitteilung zur Amtsenthebungsinitiative der BDP Kanton Aargau

BDP Kanton Aargau lanciert Volksinitiative, welche die Amtsenthebung eines Mitgliedes einer Behörde ermöglicht

Behördenmitglieder, die rechtskräftig verurteilt wurden oder aus gesundheitlichen Gründen amtsunfähig sind, können im Kanton Aargau nicht aus ihrem Amt enthoben werden. Die Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Aargau lanciert eine Volksinitiative, welche die Amtsenthebung von Mitgliedern einer Behörde ermöglichen soll. Die Parteileitung der BDP Kanton Aargau hat beschlossen eine entsprechende Initiative auszuarbeiten. Zwei Varianten stehen zur Diskussion. Der Start der Unterschriftensammlung soll noch im Frühling erfolgen.

Im Kanton Aargau gibt es heute keine Möglichkeit, z. B. einen Regierungsrat des Amtes zu entheben oder seine Amtsunfähigkeit zu beschliessen. Es gibt Situationen, wo diese Möglichkeit sinnvoll wäre: Wenn ein Regierungsrat wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde oder vorsätzlich Amtspflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat. Ein Mitglied der Regierung kann auch die Fähigkeit das Amt auf Dauer weiterhin auszuüben verlieren, z.B. wegen schweren gesundheitlichen Problemen.

In anderen Kantonen längst Realität

Verschiedene Kantone kennen die Möglichkeit der Abwahl der Regierung oder von Behördenmitgliedern. Im Kanton Graubünden ist ein Amtsenthebungsverfahren gesetzlich festgelegt. Auf Bundesebene wurde 2008 die Möglichkeit eingeführt, dass die Vereinigte Bundesversammlung unter bestimmten Bedingungen die Amtsunfähigkeit von amtierenden Bundesräten feststellen kann.

Ohne Gesetzesänderung kein rasches Handeln möglich

Im Kanton Aargau gibt es aktuell keinen Fall, in welchem eine Amtsenthebung notwendig wäre. Die Gesetzgebung soll jedoch nicht nur gute Zeiten abdecken, sondern auch für schwierigere Zeiten die notwendigen Werkzeuge bieten, damit die Regierung weiterhin handlungsfähig bleibt. Aus Sicht der BDP Kanton Aargau sollte die Möglichkeit der Amtsenthebung eines Mitglieds der Regierung gesetzlich verankert werden. Hierzu soll mit dieser Initiative die Verfassungsgrundlage geschaffen werden.

Die BDP hat die verschiedenen aktuellen Regelungen in den Kantonen und beim Bund analysiert. Im Aargau fehlt selbst die Möglichkeit einer Amtsunfähigkeitsklärung, wie sie auf Bundesebene im Jahr 2008 eingeführt wurde. Eine Abwahlmöglichkeit der gesamten Regierung, wie sie in einigen Kantonen existiert und im Aargau abgeschafft wurde erachtet die BDP nicht als zielführend, denn nur weil ein Mitglied der Regierung erkrankt, straffällig wird oder vorsätzlich Amtspflichten verletzt soll nicht die gesamte Regierung in Frage gestellt werden. Bei ihrer Initiative wird sich die BDP Kanton Aargau an der geltenden Regelung im Kanton Graubünden orientieren.

Nach dieser Analyse hat die Aargauer BDP zwei Varianten eines Initiativtextes entworfen, welche sie vertiefter prüfen wird:

Variante A)

§ 69 Abs. 6 (neu) Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden.

Variante B

§ 69 Abs. 6 (neu) „Der Grosse Rat kann mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied von Behörden vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder Einstellung im Amt beschliessen, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten in schwerwiegender Weise verletzt;
- b) die Fähigkeit das Amt auszuüben dauerhaft verliert oder
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Der Vorstand der Aargauer BDP wird nach weiteren Abklärungen an der Mitgliederversammlung vom 27.02.2019 die Lancierung der Amtsenthebungsinitiative beantragen. Mit der Unterschriftensammlung soll umgehend nach der Prüfung durch die Staatskanzlei des Kantons Aargau und der Veröffentlichung im Amtsblatt, also noch im Frühling 2019 begonnen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der laufend aktualisierten Homepage der Initiative:

www.amtsenthebungsinitiative.ch

Der grafische Auftritt sieht im Entwurf wie folgt aus:

Amtsenthebungsinitiative



Infobox:

Bei solchen Fällen würden Aargauer Behördenmitglieder weiter im Amt bleiben:

In Brasilien hat die Präsidentin Rousseff zur Schönung des Defizits Tricks angewendet. Zudem hat sie vom Kongress nicht genehmigte Kredite vergeben. Sie wurde letztendlich des Amtes enthoben. Würde ein Mitglied der Aargauer Regierung sich derart verhalten und vorsätzlich den Grossen Rat und das Volk täuschen, könnte man dieses nur zum Rücktritt auffordern, es könnte jedoch nicht aus dem Amt enthoben werden.

Südkoreas Präsidentin Park Geun Hye war in weitreichende Korruptionsfälle verstrickt. Da sie auch nach wochenlangen Protesten des Volkes nicht zurücktrat, hat das Parlament das Amtsenthebungsverfahren gegen die Präsidentin eingeleitet. Für die notwendige Zweidrittelmehrheit waren auch Stimmen aus Parks eigener Partei notwendig.

Ein weiteres eindrückliches Beispiel, wozu es ein Amtsenthebungsverfahren braucht ist der Fall des verstorbenen israelischen Ministerpräsidenten Ariel Sharon. Sharon war noch im Amt, obwohl er nach einem Schlaganfall seit dem 4. Januar 2006 im Koma lag. Am 11. April 2006 wurde er als dauerhaft amtsunfähig erklärt. Im Kanton Aargau könnte in einem vergleichbaren Fall kein Ersatz in die Regierung gewählt werden, denn das amtierende Mitglied der Regierung kann seinen Rücktritt nicht erklären.

Sperrfrist: 31.01.2019: 9:45 Uhr

Auskunft:

Philippe Tschopp, 079 507 87 32 Vize-Präsident BDP Kanton Aargau

Lukas Wopmann, 079 319 75 74, Vize-Präsident BDP Kanton Aargau

Bernhard Guhl, 079 337 80 50, Nationalrat